Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3091

11. 10. 88

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschiffahrt

A. Zielsetzung

Doppelbesteuerungen auf dem Transportsektor behindern den internationalen Handel und Verkehr. Mit dem Ausschluß solcher steuerlicher Belastungen soll das Abkommen, wie bereits ein gleichartiges Abkommen vom 17. März 1978, den Waren- und Personenverkehr zwischen den beiden Staaten fördern.

Das Abkommen räumt durch gewisse Änderungen zugleich Hindernisse aus dem Weg, die der Inkraftsetzung des Abkommens von 1978 noch entgegenstanden. Es hat somit die Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Abkommens am 1. Juni 1987 geschaffen.

B. Lösung

Das Abkommen vom 23. November 1987 enthält die hierfür notwendigen Regelungen. Es ist nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine nennenswerten Auswirkungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) – 521 05 – Do 70/88 Bonn, den 11. Oktober 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschiffahrt mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und spanischer Sprache sowie die Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 23. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschiffahrt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Caracas am 23. November 1987 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschiffahrt wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das neue Abkommen können sich nur in sehr seltenen Einzelfällen gegenüber dem im wesentlichen die gleichen Einkünfte betreffenden Abkommen aus dem Jahre 1978 Nachteile ergeben, so z. B. wenn deutsche Unternehmen Öltransporte durchführen und dabei in Venezuela besteuert werden. Da in der Vergangenheit aber die Venezolaner keine deutschen Tanker mit Öltransporten beauftragt haben, liegt insoweit tatsächlich keine Verschlechterung vor. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß jetzt auch Schiffe, die nicht regelmäßig verkehren und die bisher in Venezuela besteuert wurden, freigestellt sind. Nennenswerte Mehr- oder Mindereinnahmen bei den von dem Abkommen betroffenen Steuern werden sich daher nicht ergeben. Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschiffahrt

Convenio entre la República Federal de Alemania y la República de Venezuela para evitar la doble tributación a las empresas de transporte aéreo y marítimo

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Venezuela –

von dem Wunsch geleitet, durch ein bilaterales Abkommen die internationale Doppelbesteuerung der Einkünfte aus der Seeschiffahrt und Luftfahrt im internationalen Verkehr zu vermeiden – haben zu diesem Zweck am 17. März 1978 in Caracas ein Abkommen unterzeichnet. Da vor Vollzug des in dem genannten Abkommen vorgesehenen Notenwechsels Änderungen im Steuerrecht sowie Veränderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten, auf die sich das Steuerrecht bezieht, eingetreten sind, sind beide Staaten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

a) in der Republik Venezuela: el Impuesto sobre la Renta (Einkommensteuer)
(im folgenden als „venezolanische Steuer" bezeichnet);

b) in der Bundesrepublik Deutschland: die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Vermögensteuer (im folgenden als „deutsche Steuer" bezeichnet).

(2) Das Abkommen gilt auch für die Änderungen der genannten Steuern und für alle anderen Steuern, die aufgrund des Steuergegenstandes oder der Besteuerungsgrundlage den genannten Steuern in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ähnlich sind und von einer Vertragspartei nach der Unterzeichnung des Abkommens erhoben werden.

(3) Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf die Gemeindesteuern. Sollte Venezuela im Rahmen eines ähnlichen Abkommens mit einem dritten Staat Befreiung von seinen Gemeindesteuern gewähren, so findet die Befreiung automatisch auch auf dieses Abkommen Anwendung. In diesem Fall befreit die Bundesrepublik Deutschland die venezolanischen Unternehmen, die Einkünfte aus der Luftfahrt oder aus der Seeschiffahrt beziehen, von der Gewerbesteuer.

Artikel 2

(1) Der Ausdruck „Luftfahrt oder Seeschiffahrt" bedeutet die Beförderung von Personen, Tieren, Waren oder Post auf dem Luft- oder Seeweg durch Eigner oder Charterer von Luftfahrzeugen oder Schiffen einschließlich des Verkaufs von Flug- oder Schiffskarten und ähnlichen Dokumenten sowie jede sonstige mit dieser Beförderung unmittelbar verbundene Tätigkeit. Der Ausdruck „Waren" erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Kohlenwasserstoffen.

(2) Der Ausdruck „internationaler Verkehr" bedeutet jede von venezolanischen oder deutschen Unternehmen mit Luftfahrzeugen oder Schiffen durchgeführte Beförderung, soweit die Luftfahr-

La República Federal de Alemania

y

la República de Venezuela,

deseosas de evitar por Convenio bilateral la doble imposición internacional sobre las rentas derivadas del ejercicio de la navegación marítima y aérea en tráfico internacional, firmaron el 17 de marzo de 1978 en Caracas un Convenio a estos efectos. Habiéndose producido antes de procederse al Canje de Notas previsto en el citado Convenio, modificaciones en los ordenamientos tributarios, así como alteraciones en las realidades económicas sobre las cuales aquellos se proyectan, ambos Estados han convenido lo siguiente:

Artículo I

1.– Los impuestos materia del presente Convenio son:

a) En la República de Venezuela, el Impuesto sobre la Renta; (el cual, en lo sucesivo, se denomina "impuesto venezolano");

b) En la República Federal de Alemania, el Einkommensteuer (impuesto sobre la renta); el Körperschaftsteuer (impuesto sobre sociedades) y el Vermögensteuer (impuesto sobre el patrimonio); (los cuales, en lo sucesivo, se denominan "impuesto alemán").

2.– Este Convenio se aplicará también a las modificaciones que se introdujeren a los referidos impuestos y cualquier otro que en razón del hecho generador o de la base imponible, fuere jurídica y económicamente análogo a los ya citados y que una u otra de las Partes Contratantes estableciere con posterioridad a la firma del presente Convenio.

3.– Este Convenio no se aplicará a los impuestos municipales. Si Venezuela otorgare bajo un Convenio similar con un tercer Estado la exención de sus impuestos municipales, tal exención se aplicará automáticamente al presente Convenio. Al ocurrir tal hecho la República Federal de Alemania eximirá del "Gewerbesteuer" a las empresas venezolanas, que perciban rentas del transporte aéreo o marítimo.

Artículo II

1.– La expresión "ejercicio de la navegación aérea o marítima" significa la actividad de transporte por vía aérea o marítima de personas, animales, mercancías y correo desarrollada por propietarios y fletadores de aviones o barcos incluida la venta de pasajes y documentos similares y cualquier otra actividad directamente relacionada con tales transportes. La expresión "mercancías" no comprende el transporte de hidrocarburos.

2.– La expresión "tráfico internacional" significa toda actividad de transporte efectuada por medio de aviones o barcos por empresas alemanas o venezolanas, excepto el caso en que las

zeuge oder Schiffe nicht ausschließlich zwischen Orten innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Venezuela oder der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden.

(3) Der Ausdruck „venezolanische Unternehmen" bedeutet Unternehmen, die dem venezolanischen Staat gehören, venezolanische öffentlich-rechtliche Körperschaften auf nationaler oder lokaler Ebene und natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Venezuela haben und nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, sowie nach venezolanischem Recht gegründete Kapital- oder Personengesellschaften, deren Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung sich im venezolanischen Hoheitsgebiet befindet.

(4) Der Ausdruck „deutsche Unternehmen" bedeutet deutsche Unternehmen, die der Bundesrepublik Deutschland gehören, öffentlich-rechtliche Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler oder lokaler Ebene und natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht in Venezuela ansässig sind, sowie nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Kapital- oder Personengesellschaften, deren Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

(5) Der Ausdruck „zuständige Behörden" bedeutet auf seiten Venezuelas die Dirección General Sectorial de Rentas del Ministerio de Hacienda und auf seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen.

Artikel 3

(1) Einkünfte, die venezolanische Unternehmen aus der Luftfahrt oder Seeschiffahrt im internationalen Verkehr beziehen, sind von der deutschen Steuer befreit.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Luftfahrzeuge und Schiffe sowie das deren Betrieb dienende bewegliche Vermögen von der deutschen Vermögensteuer befreit.

(2) Einkünfte, die deutsche Unternehmen aus der Luftfahrt oder Seeschiffahrt im internationalen Verkehr beziehen, sind von der venezolanischen Steuer befreit.

(3) Die Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich auch auf Beteiligungen venezolanischer und deutscher Unternehmen an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft der Luftfahrt oder Seeschiffahrt und einer sonstigen internationalen Betriebsstelle auf dem Gebiet der Luftfahrt oder Seeschiffahrt.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Behörden können, wenn sie es für angebracht halten, Konsultationen aufnehmen, um die beiderseitige Durchführung und die Beachtung der Grundsätze und Bestimmungen dieses Abkommens zu gewährleisten. Eine solche Konsultation kann von jeder Vertragspartei beantragt werden und muß dann innerhalb von sechzig Tagen beginnen.

(2) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien stellen durch das Verfahren nach Artikel 4 sicher, daß die in diesem Abkommen vorgesehene steuerliche Regelung nicht von Unternehmen dritter Staaten widerrechtlich in Anspruch genommen wird.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Venezuela innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

aeronaves o barcos sean utilizados exclusivamente entre localidades situadas en el territorio de la República de Venezuela o de la República Federal de Alemania.

3.– La expresión "empresas venezolanas" significa las empresas pertenecientes al Estado venezolano, los organismos públicos venezolanos, sean de carácter nacional o local y las personas físicas residentes en Venezuela a todos los efectos fiscales y no residentes en la República Federal de Alemania, así como las sociedades de capital o de personas constituidas de conformidad con las leyes venezolanas y con domicilio de la dirección efectiva en territorio venezolano.

4.– La expresión "empresas alemanas" significa las empresas alemanas pertenecientes a la República Federal de Alemania, los organismos públicos de la República Federal de Alemania, sean de carácter nacional o local y las personas físicas residentes en la República Federal de Alemania a todos los efectos fiscales y no residentes en Venezuela, así como las sociedades de capital o de personas constituídas de conformidad con las leyes de la República Federal de Alemania y con domicilio de la dirección efectiva en territorio de la República Federal de Alemania.

5.– La expresión "autoridades competentes" significa, por lo que respecta a Venezuela, la Dirección General Sectorial de Rentas del Ministerio de Hacienda y, por lo que respecta a la República Federal de Alemania, el Ministerio de Finanzas.

Artículo III

1.– Estarán exentas del impuesto alemán las rentas derivadas del ejercicio de la navegación aérea o marítima en tráfico internacional por empresas venezolanas que ejerzan tal actividad.

Dadas las mismas condiciones, estarán también exentos del impuesto alemán sobre el partrimonio las aeronaves y los barcos así como los bienes muebles destinados a la operación de ellos.

2.– Estarán exentas del impuesto venezolano las rentas derivadas del ejercicio de la navegación aérea o marítima en tráfico internacional por empresas alemanas que ejerzan tal actividad.

3.– La exención establecida en los párrafos anteriores 1 y 2 se aplica también en favor de las empresas alemanas y de las empresas venezolanas que participen en servicios en "pool", en ejercicios en común de transporte aéreo o marítimo y a otros organismos internacionales de operación aérea o marítima.

Artículo IV

1.– Las autoridades competentes podrán realizar consultas cuando lo estimen conveniente, con el fin de asegurar la recíproca aplicación y el cumplimiento de los principios y disposiciones del presente Convenio. Tal consulta podrá solicitarla cualquiera de las Partes Contratantes y ésta debe iniciarse dentro de los sesenta días contados a partir de la fecha de la solicitud.

2.– Las diferencias entre las Partes Contratantes relativas a la interpretación o ejecución de este Convenio serán resueltas por la vía diplomática.

Artículo V

Las autoridades competentes de las Partes Contratantes, a través del procedimiento mencionado en el Artículo IV, asegurarán que el régimen tributario previsto en el presente Convenio no sea indebidamente disfrutado por empresas de terceros Estados.

Artículo VI

El presente Convenio se aplicará también al Land Berlín en tanto que el Gobierno de la República Federal de Alemania no haga una declaración en contrario al Gobierno de la República de Venezuela dentro de los tres meses siguientes a la entrada en vigor del presente Convenio.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Nach dem Inkrafttreten ist das Abkommen in beiden Vertragsstaaten auf die Steuern anzuwenden, die für die Veranlagungszeiträume erhoben werden, welche am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das dem Jahre folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

(4) Das Abkommen vom 17. März 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschiffahrt tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem dieses Abkommen Anwendung findet.

Artikel 8

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft; jedoch kann es von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall tritt das Abkommen am 1. Januar des Jahres außer Kraft, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigungsfrist abläuft.

Geschehen zu Caracas am 23. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artículo VII

1.– El presente Convenio estará sujeto a ratificación. Los instrumentos de ratificación serán intercambiados lo antes posible.

2.– El presente Convenio entrará en vigor un mes después del intercambio de los instrumentos de ratificación.

3.– Después de la entrada en vigor, el presente Convenio será aplicable en ambos Estados Contratantes a aquellos impuestos que se perciban por períodos fiscales que comiencen el 1° de enero del año siguiente al de entrada en vigor del presente Convenio, o después de esa fecha.

4.– El Convenio suscrito entre el Gobierno de la República de Venezuela y el Gobierno de la República Federal de Alemania para evitar la doble tributación a las empresas de transporte aéreo y marítimo, firmado el 17 de marzo de 1978, dejará de tener efectos al momento de la aplicabilidad del presente Convenio.

Artículo VIII

El presente Convenio permanecerá en vigor por tiempo indeterminado, pudiendo ser denunciado por cada una de las Partes Contratantes mediante comunicaciones escritas por la vía diplomática, con seis meses de anticipación. En tal caso, el presente Convenio dejará de tener efectos a partir del 1° de enero del año siguiente al del vencimiento de la notificación.

Hecho en Caracas, a los veintitres días del mes de noviembre de 1987, en dos ejemplares en los idiomas alemán y español, siendo ambos textos igualmente auténticos.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Por la República Federal de Alemania
Helmut Schäfer

Für die Republik Venezuela
Por la República de Venezuela
Simón Alberto Consalvi

Denkschrift zum Abkommen

Das am 23. November 1987 in Caracas unterzeichnete Abkommen ist ein weiterer Schritt in dem Bemühen der Bundesrepublik Deutschland, den internationalen Handel durch Abbau von steuerlichen Hindernissen auf dem Transportsektor zu fördern. Das Abkommen löst das den gleichen Bereich regelnde Abkommen vom 17. März 1978 ab. In Venezuela wurde dieses Abkommen, obgleich es von den gesetzgebenden Organen beider Vertragsstaaten gebilligt worden war, bis zur Paraphierung des am 23. November 1987 unterzeichneten Abkommens nicht in Kraft gesetzt. Das neue Abkommen hat Hindernisse für das Inkrafttreten des alten Abkommens behoben. Dies führte dazu, daß das alte Abkommen am 1. Juni 1987 nunmehr mit Wirkung für die Vergangenheit in Kraft treten konnte. Dadurch wurde auch sichergestellt, daß die wegen des vertragslosen Zustandes ab 1974 aufgelaufenen venezolanischen Steuern für deutsche Flug- und Seeschiffahrtsunternehmen nicht mehr erhoben werden.

Das neue Abkommen lehnt sich weitgehend an den bisherigen Vertragstext an. Es wurden nur die unbedingt erforderlichen Änderungen vorgenommen. Dennoch konnten einige Verbesserungen erreicht werden. Lediglich bei der Beförderung von Kohlenwasserstoffen mußte die deutsche Seite Zugeständnisse machen. Seeschiffahrtsunternehmen, die solche Transporte durchführen, sind insoweit nach dem neuen Abkommen ausdrücklich nicht begünstigt. Aus venezolanischer Sicht ist damit für die Zukunft eine rechtliche Ungewißheit behoben, die das Abkommen von 1978 mit sich brachte und die das Haupthindernis für die Inkraftsetzung dieses Abkommens in Venezuela war. Die jetzige Regelung der Besteuerung von Einkünften aus der Beförderung von Kohlenwasserstoffen entspricht der venezolanischen Vertragspolitik gegenüber allen anderen Staaten. Deutsche Seeschiffahrtsunternehmen, die Kohlenwasserstoffe befördern, sind somit nicht schlechter gestellt als die Unternehmen von Drittstaaten.

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift zählt die Steuern auf, für die das Abkommen gilt. In Absatz 3 ist ergänzend bestimmt, daß dieses Abkommen auch auf die venezolanische Gemeindesteuer anzuwenden ist, sobald Venezuela in einem ähnlichen Abkommen Unternehmen von Drittstaaten von dieser Steuer befreit. Tritt dieser Fall ein, so ist das Abkommen auch auf die deutsche Gewerbesteuer anzuwenden.

Zu Artikel 2

Hier finden sich die für die Abkommensanwendung erforderlichen allgemeinen Begriffsbestimmungen. In Absatz 1 ist ausdrücklich geregelt, daß die Beförderung von Kohlenwasserstoffen nicht zu den unter das Abkommen fallenden Transporttätigkeiten zählt.

Zu Artikel 3

In diesem Artikel ist das Prinzip des Abkommens verankert, wonach das Besteuerungsrecht für die Einkünfte und das Vermögen von Unternehmen der Luftfahrt und Seeschiffahrt ausschließlich dem Vertragsstaat zusteht, dem das Unternehmen nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 angehört. Die Regelung deckt sich in ihrer Wirkung mit vergleichbaren Bestimmungen in Abkommen, die dem OECD-Musterabkommen nachgebildet sind.

Begünstigt sind nach Absatz 3 auch Einkünfte aus einem Pool oder einer sonstigen Betriebsgemeinschaft.

Die in Artikel III Absatz 4 des Abkommens von 1978 enthaltenen einschränkenden Kriterien sind in das jetzige Abkommen nicht aufgenommen. Das gleiche gilt für die in Artikel III Absatz 5 des Abkommens von 1978 enthaltenen Aufzeichnungserfordernisse.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift enthält in Fortführung der vergleichbaren Regelung im Abkommen von 1978 die für eine reibungslose Durchführung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsstaaten.

Zu Artikel 5

Diese Bestimmung zielt darauf ab, die widerrechtliche Inanspruchnahme des Abkommens durch Unternehmen dritter Staaten zu unterbinden.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Abkommens sowie das Außerkrafttreten des Abkommens von 1978. Das vorliegende Abkommen ist danach erstmals auf den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem Jahr beginnt, in dem es in Kraft tritt. Das Abkommen von 1978 ist von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr anzuwenden.

Zu Artikel 8

Diese Vorschrift regelt das Außerkrafttreten.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 812344 10. 88
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333